



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1996

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77	22. 2. 1996	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Helmighausen“ und „Hesperinghausen“	104
77	26. 2. 1996	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Stollen Neufund“ in Haiger-Dillbrecht, Lahn-Dill-Kreis	107
7831	27. 2. 1996	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	104

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die
Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Trinkwassergewinnungsanlagen
Tiefbrunnen „Helmighausen“
und „Hesperinghausen“**

Vom 22. Februar 1996

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 7. Dezember 1995/9. Januar 1996 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Helmighausen“ und „Hesperinghausen“ geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 22. Februar 1996

Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Christiane Friedrich

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Trinkwassergewinnungsanlagen
Tiefbrunnen „Helmighausen“ und „Hesperinghausen“**

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft in Düsseldorf,
und

dem Land Hessen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit in Wiesbaden,

wird gemäß § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) und § 94 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764) sowie Art. 1 und 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202 – GVBl. I S. 273, 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Helmighausen“ und „Hesperinghausen“ in der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, ist das Regierungspräsidium Kassel. Dieses handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung von Ausgleichs- und Entschädigungsverfahren.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Januar 1996

Für das Land Hessen
Die Ministerin für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
Nimsch

Düsseldorf, den 7. Dezember 1995

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 104.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts**

Vom 27. Februar 1996

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Zuständige Behörde im Sinne des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1995 (BGBl. I S. 1130), und auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassener Rechtsverordnungen ist nach § 1 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), die Kreisordnungsbehörde, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

§ 2

Tierseuchengesetz

Zuständige Behörde im Sinne des Tierseuchengesetzes ist

- für die Einziehung eines tierärztlichen Obergutachtens und die Regelung des Verfahrens nach § 15 Abs. 2,
- für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17 d Abs. 1 Satz 1,
- für die Entgegennahme der Anzeige über die Herstellung von Mitteln nach § 17 d Abs. 2 Satz 2 und
- für die Freistellung einer Klinik oder eines Institutes von der Überwachung durch den Amtstierarzt nach § 17 e Satz 2

die Bezirksregierung.

§ 3

Tuberkulose-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juli 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 2 Satz 2

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 4

Brucellose-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821), geändert durch Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 2 Satz 2

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für die Zulassung von Ausnahmen von der Untersuchungspflicht nach § 3 Abs. 2

die Bezirksregierung.

§ 5

Geflügelpest-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 5 Abs. 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für die Anordnung von Impfungen nach § 5 Abs. 4 und die Zulassung von Ausnahmen von der Impfpflicht nach § 7 Abs. 2

die Bezirksregierung,

3. für das Anbringen von Schildern nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 Nr. 1

die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Hühner-Salmonellen-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 770) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen von der Impfpflicht nach § 2 Abs. 2

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für Ausnahmen vom Impfverbot gegen *Salmonella gallinarum pullorum* nach § 9 Abs. 2

die Bezirksregierung.

§ 7

Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 3 Abs. 2 Nr. 1

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für die Anordnung amtstierärztlicher Untersuchungen einschließlich der Entnahme von Blutproben nach § 3 Abs. 6

die Bezirksregierung.

§ 8

Psittakose-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2111) ist

für die Zulassung von Fußringen eines eingetragenen Züchtervereins nach § 2 Abs. 2 Satz 1

die Bezirksregierung.

§ 9

Einhufer-Blutarmut-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen, Maßnahmen diagnostischer Art und Heilversuche nach § 2 Abs. 1 Satz 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 10

Schweinepest-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3163) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 2 Abs. 2

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für die Festlegung eines Tilgungsplans nach § 14a Abs. 2

die Bezirksregierung,

3. für das Anbringen von Schildern nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 11a Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 1

die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11

Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen vom 12. Mai 1995 (BGBl. I S. 689) ist

für die Festlegung von Gebieten nach § 1 Abs. 2 Satz 2

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 12

Rinder-Leukose-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), ist

für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 13

Tollwut-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Tollwut-Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1168) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 3 Nr. 2

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für das Anbringen von Schildern nach § 8 Abs. 2

die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Tierimpfstoff-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

12. November 1993 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), ist

für die Erteilung einer Herstellungserlaubnis nach § 1a,

für die Entgegennahme der Anzeige über den Wechsel von Personen oder Änderungen im Betrieb nach § 3,

für die Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis nach § 13b,

für das Herstellen des Einvernehmens mit der Zulassungsstelle über die Beobachtung von Prüfungen nach § 28,

für die Zulassung von Ausnahmen der Anwendung von Mitteln durch Tierärzte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 und

für die Zulassung von Ausnahmen nach § 37 für die Herstellung von Mitteln, die unter Verwendung von einem bestimmten Tierbestand isolierten Krankheitserregern hergestellt worden sind

die Bezirksregierung.

§ 15

Tierseuchenerreger-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1845), ist

für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1,

für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 5,

für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 6 und

für das Untersagen, Beschränken, oder Verbieten von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 und 2

die Bezirksregierung.

§ 16

MKS-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187), geändert durch Verordnung vom 27. März 1995 (BGBl. I S. 406), ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen von dem Impfverbot nach § 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für das Anbringen von Schildern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 17

Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 433) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 2 Abs. 2

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für das Anbringen von Schildern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 1

die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 18

Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1172) ist

für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 und

für die Anordnung von Impfungen nach § 2 Abs. 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 19

Futtermittelherstellungs-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737) ist

für die Zulassung von Betrieben nach § 2 Abs. 1 und

für die Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 2 Abs. 4

die Bezirksregierung.

§ 20

Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431) ist

1. für die Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 3,

für das Verbringungsverbot nach § 11 Abs. 2 und

für das Einfuhrverbot nach § 25 Abs. 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für die Zulassung eines Marktes oder einer Sammelstelle nach § 12 Abs. 1,

für die Zulassung eines Schlachtiermarktes nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,

für die Zulassung eines Fischhaltungsbetriebes nach § 14 Abs. 4 Nr. 1,

für die Anerkennung als seuchenfreies Schutzgebiet nach § 14 Abs. 4 Nr. 2,

für die Zulassung eines Lager- und Sortierbetriebes nach § 14a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2,

für die Zulassung eines Betriebes nach § 15 Abs. 1 und

für die Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 17 in den Fällen des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 4 Nr. 1, § 14a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 und § 15 Abs. 1

die Bezirksregierung.

§ 21

Fischseuchen-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Fischseuchen-Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3936) ist

für die Aussetzung der Zulassung und die Anordnung von Untersuchungen nach § 10 Nr. 1,

für den Widerruf der Zulassung nach § 11 Nr. 1,

für die Aussetzung der Zulassung und die Anordnung von Untersuchungen nach § 12 Abs. 1,

für die Zulassung von Gebieten nach § 13 und

für die Zulassung von Fischhaltungsbetrieben nach § 14

die Bezirksregierung.

§ 22

Viehverkehrsverordnung

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1995 (BGBl. I S. 528), ist

für die Beauftragung einer Stelle (beauftragte Stelle) mit der Zuteilung von Ohrmarken nach § 19b Abs. 1 und § 19d Abs. 1 und

für die Genehmigung nach § 19b Abs. 7

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Soweit das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von seiner Befugnis zur Beauftragung einer Stelle gemäß Absatz 1 Nr. 1 Gebrauch macht, ist diese Stelle für die Zuteilung der Ohrmarken zuständig.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

nach § 76 des Tierseuchengesetzes und

nach § 5 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

wird auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 24

Schlußvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 6. Februar 1992 (GV. NW. S. 70) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 104.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung
der zuständigen Behörde für die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasser-
gewinnungsanlage „Stollen Neufund“
in Haiger-Dillbrecht, Lahn-Dill-Kreis**

Vom 26. Februar 1996

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 7. Januar 1996/2. Februar 1996 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Stollen Neufund“ in Haiger-Dillbrecht, Lahn-Dill-Kreis, geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 26. Februar 1996

Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Christiane Friedrich

Verwaltungsabkommen

**über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Trinkwassergewinnungsanlage „Stollen-Neufund“
in Haiger-Dillbrecht, Lahn-Dill-Kreis**

zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in Düsseldorf

und

dem Land Hessen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit in Wiesbaden,

wird gemäß § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) und § 94 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764) sowie Art. 1 und 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202 – GVBl. I S. 273, 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Stollen Neufund“ in Haiger-Dillbrecht, Lahn-Dill-Kreis, und in Wilnsdorf, Kreis Siegen, ist das Regierungspräsidium Gießen. Dieses handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung von Ausgleichs- und Entschädigungsverfahren.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1996

Für das Land Hessen
Die Ministerin für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

Düsseldorf, den 7. Januar 1996

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 107.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359